



## Satzung des Carneval-Club-Alsheim 1948 e.V.

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen „Carneval-Club-Alsheim 1948 e.V.“ (CCA).

Sitz des Vereins ist Alsheim/Rheinhessen.

Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des folgenden Jahres.

### **§ 2 - Zweck des CCA:**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptaufgabe des Clubs ist die Förderung der traditionellen Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals. Insbesondere die Ausgestaltung der Alsheimer Fastnacht in Form von Sitzungen, Kinderfastnacht und Straßenumzügen. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Carneval-Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft:**

Jede Person (ohne Altersbeschränkung) kann als Mitglied aufgenommen werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Über eine Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung möglich. Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 – Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende\*r
2. Vorsitzende\*r
- Schriftführer\*in
- Rechner\*in
- 3 Beisitzer\*innen

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende\*r
2. Vorsitzende\*r
- Schriftführer\*in
- Rechner\*in

Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann von sich aus oder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine unbeschränkte Anzahl von Ausschüssen bestimmen und für die Durchführung von Veranstaltungen hinzuziehen.

Der Vorstand kann langverdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstands ernennen, Ehrenmitglieder des Vorstandes werden immer vom Gesamtvorstand ernannt und bleiben zu Lebzeiten in diesem Amt.

Ernannte Ehrenmitglieder des Vorstands und die amtierende Sitzungspräsidentin oder der amtierende Sitzungspräsident sind Teil des erweiterten Vorstands.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

## **§ 5 – Wahl des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im turnusmäßigen Wechsel scheiden aus:

In **geraden** Jahren:

2. Vorsitzende\*r  
Rechner\*in
1. Beisitzer\*in
3. Beisitzer\*in

In **ungeraden** Jahren:

1. Vorsitzende\*r  
Schriftführer\*in
2. Beisitzer\*in

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl, unabhängig davon, ob für das betroffene Amt eine Wahl ansteht oder nicht, kommissarisch ein neues Mitglied zu berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, gilt für die Neuwahl nur die Restlaufzeit.

## **§ 6 – Jahreshauptversammlung:**

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Generalversammlung) findet im Allgemeinen 4 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Hierzu hat der Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

Ebenso haben die Kassenprüfer\*innen ihren Prüfungsbericht abzugeben.

Die Versammlung berät über die erstatteten Berichte und erteilt bei Nichtbeanstandung dem Vorstand Entlastung. Die Jahreshauptversammlung wählt die turnusgemäß anstehenden Vorstandsmitglieder.

Als gewählt gelten die Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

Ebenso wählt die Jahreshauptversammlung jährlich 2 Kassenprüfer\*innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahreshauptversammlung setzt die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge fest.

### **§ 7 – Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Vorstand unter dem gleichen Einladungsmodus wie die Jahreshauptversammlung anberaumt werden.

Eine solche muss einberufen werden

- a) wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird,
- b) bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

### **§ 8 – Protokollführung:**

Über alle Vorstandssitzungen und sonstigen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 9 – Satzungsänderung:**

Satzungsänderungen können nur in ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

## **§ 10 – Auflösung des CCA:**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Alsheim. Dort sollen die Gelder ausschließlich der Förderung des Karnevals innerhalb der Ortsgemeinde Alsheim dienen.

## **§ 11 – Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Jahreshauptversammlung vom 18.09.2020 hat die Punkte §1, §3, §4, §5, §6, §7, §8 und §9 geändert. Damit tritt die Satzung 26.09.2003 außer Kraft.

Alsheim, den 18. September 2020

Der Vorstand

## Versionshistorie:

### Änderung vom 18.09.2020:

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr:

~~Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer VR562/VR10562 eingetragen.~~

Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des folgenden Jahres.

#### §3 – Mitgliedschaft:

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der ~~General~~ Jahreshauptversammlung festgesetzt.

#### §4 - Vorstand:

~~Für die Geschäftsführung des Vereins ist der Vorstand verantwortlich. Er~~ Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende\*r
2. Vorsitzende\*r
- Schriftführer\*in
- ~~Rechnungsführer~~ Rechner\*in
- 3 Beisitzer\*innen

~~Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.~~

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende\*r
2. Vorsitzende\*r
- Schriftführer\*in
- Rechner\*in

Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann von sich aus oder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine unbeschränkte Anzahl von ~~Beiräten~~ Ausschüssen bestimmen und für die Durchführung ~~der Karnevalsveranstaltungen~~ von Veranstaltungen hinzuziehen.

Der Vorstand kann langverdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstands ernennen, Ehrenmitglieder des Vorstandes werden immer vom Gesamtvorstand ernannt und bleiben zu Lebzeiten in diesem Amt. Ernannte Ehrenmitglieder des Vorstands und die amtierende Sitzungspräsidentin oder der amtierende Sitzungspräsident sind Teil des erweiterten Vorstands.

#### §5 – Wahl des Vorstands:

[...] Dauer von ~~3~~ 2 Jahren [...]

In geraden Jahren:

2. Vorsitzende\*r  
Rechnungsführer Rechner\*in
1. Beisitzer\*in
3. Beisitzer\*in

In ungeraden Jahren:

1. Vorsitzende\*r  
Schriftführer\*in
2. Beisitzer\*in

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl, unabhängig davon, ob für das betroffene Amt eine Wahl ansteht oder nicht, kommissarisch ein neues Mitglied zu berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, gilt für die Neuwahl nur die Restlaufzeit.

#### **§6: Jahreshauptversammlung:**

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem ~~1. Vorsitzenden~~ geschäftsführenden Vorstand 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ebenso haben die Kassenrevisoren prüfer\*innen ihren Prüfungsbericht abzugeben.

Ebenso wählt die Jahreshauptversammlung jährlich 2 ~~Kassenrevisoren~~ Kassenprüfer\*innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§7 – Außerordentliche General Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche General Jahreshauptversammlung kann vom Vorstand [...]

#### **§8 – Protokollführung:**

Über alle Vorstandssitzungen und sonstigen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

~~Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.~~

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

#### **§9 – Satzungsänderung:**

Satzungsänderungen können nur in ordentlichen oder außerordentlichen General Jahreshauptversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

#### **§11 – Inkrafttreten:**

Die Jahreshauptversammlung vom 18.09.2020 hat die Punkte §1, §3, §4, §5, §6, §7, §8, §9 und §11 geändert. Damit tritt die Satzung 26.09.2003 außer Kraft.

**In digitaler Version ohne inhaltliche Änderung bereitgestellt am 03.11.2016**

### **Änderung vom 26.09.2003:**

#### **§ 2 - Zweck des CCA:**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptaufgabe des Clubs ist die Förderung der traditionellen Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals. Insbesondere die Ausgestaltung der Alsheimer Fastnacht in Form von Sitzungen, Kinderfastnacht und Straßenumzügen. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Carneval-Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Der Club verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke. Hauptaufgabe ist die Förderung der Heimatpflege in Form der Ausgestaltung der Alsheimer Fastnacht.~~

~~Der Club ist insbesondere daran interessiert, in dieser Hinsicht mit anderen ortsansässigen Vereinen sowie den Karnevalvereinen der Verbandsgemeinde zusammenzuarbeiten.~~

#### **§ 10 – Auflösung des CCA:**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Alsheim. Dort sollen die Gelder ausschließlich der Förderung des Karnevals innerhalb der Ortsgemeinde Alsheim dienen.

~~Die Auflösung kann nur in einer besonders einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.~~

~~Hierzu ist die 2/3 Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.~~

~~Das verbleibende Clubvermögen ist auf Beschluß der Versammlung zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.~~

### **Änderung vom 21.09.1990:**

#### **§ 3 – Mitgliedschaft:**

Jede Person (ohne Altersbeschränkung) kann als Mitglied aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Über eine Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.



Jede Person kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**Änderung vom 28.06.1983:**

**§ 5 – Wahl des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

~~Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.~~